

und C. 180 andeuten würde — Capitularien, von denen das eine frühestens dem letzten Jahre Karls d. Gr., das andere dem Zeitalter Ludwigs d. Fr. angehören könnte. Denn Manches spricht dagegen. So die Stelle 'in primo capitulo iussit', welche AI, c. 5 von C. 95, c. 1 entlehnte, so die Worte 'decrevit iste sacer conventus' in AII, c. 12, und besonders der Anfang von AII, c. 14 'volumus primo', welcher dem 1. Capitel von C. 93 entstammt und lediglich an der Spitze einer Verordnung verständlich ist. Aber ungenügende Verarbeitung der verschiedenen Vorlagen, Unebenheiten der Fassung begegnen auch sonst in Capitularien, ohne dass man darum den einheitlichen Charakter der betreffenden Verordnungen verdächtigen dürfte.

So möchte ich, nachdem alles erwogen wurde, diese Frage zunächst offen lassen und sie dem Herausgeber der Capitularien zur weiteren Betrachtung unterbreiten. Vielleicht vermag er hier mit Hilfe seiner besseren Kenntnis des Materials und seines Ueberblickes über die hsl. Ueberlieferungen sichere Antwort zu ertheilen. Der Apparat der Monumenta bietet wohl Hilfsmittel, die der Benutzer der neuen Ausgabe entbehren muss. Erwähnt doch Boretius zu C. 180, S. 370, dass einige Vorschriften der röm. Synode von 826 in Hss. der Capitularien vorkommen — eine Bemerkung, die wir nicht weiter verwerthen können, die aber auf Hilfsmittel hinweist, mittels welcher man die oben angeregte Frage vielleicht erledigen kann. Wenn man weiss, welche Hss. Einzelcapitel von C. 180 bringen, in welchem Zusammenhange und in welcher Reihenfolge das geschieht, wenn man dabei das Verwandtschaftsverhältnis der Hss. beachtet, dann dürfte auch Gewissheit zu erlangen sein, ob Theile von C. 180 einer kais. Verordnung zu Grunde lagen u. dgl. Bietet vielleicht Cod. Goth. 84 Aufschluss? Er zeigt an einigen Stellen merkwürdige Uebereinstimmung mit unserer Hs., an anderen allerdings wieder beträchtliche Abweichungen von derselben¹. Aber auch eine bloss theilweise Verwandtschaft kann für diese und andere Fragen der Capitularienkritik von Wichtigkeit sein.

Und diese Beobachtung veranlasse eine Schlussbemerkung allgemeinerer Art.

1) C. 175 u. C. 209 sind uns nicht nur allein von diesen beiden Hss. überliefert, sondern erscheinen in derselben Einordnung: C. 163. 175. 165 und C. 193. 209. 210. Dagegen werden C. 224. 273 nur von Clm. 29084, nicht auch von Goth. 84 gebracht, und die Sammlung Ansegis' ist verschieden behandelt, vgl. Cap. I, S. 291, n. 16 u. 27.